

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Kurz + Knapp

Rathaus geschlossen

Das Neunkircher Rathaus bleibt bis einschließlich 31. Dezember geschlossen. Notdienste werden beim Standesamt, Ordnungsamt und der Friedhofsverwaltung eingerichtet. Das Standesamt ist am Montag, 30. Dezember, von 8 bis 13 Uhr ausschließlich für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen sowie die Ausstellung von Urkunden geöffnet. Anmeldungen von Eheschließungen und Trauungen werden an diesen Tagen nicht vorgenommen.

Kombibad Die Lakai

Das Kombibad Die Lakai bleibt bis Mittwoch, 1. Januar, wegen Wartungsarbeiten geschlossen.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek und die Zweigstellen sind noch bis 31. Dezember geschlossen.

Biomüllabfuhr

Am Mittwoch, 1. Januar, fällt die Biomüllabfuhr aus und wird am Donnerstag, 2. Januar, nachgeholt. Ab Freitag, 3. Januar, findet die Abfuhr wieder im normalen Turnus statt. Die genauen Tage und Müllbezirke sind im Abfuhrkalender genannt.

Neue Öffnungszeiten

Für die Zweigstellen der Stadtbibliothek gelten ab 1. Januar neue Öffnungszeiten. Die Zweigstelle Wiebelskirchen im Wibilohaus, Wibilohausstraße 3, hat dienstags und freitags von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Die Zweigstelle Furpach in der Grundschule, Sebachstraße, ist mittwochs von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 10 bis 14 Uhr besetzt.

Sportanlagen

Bis Freitag, 3. Januar, sind alle Sport- und Schulturnhallen geschlossen, das Stadion Wagwiesenental ist bis Sonntag, 5. Januar, zu. Ab 8. Januar wird das Flutlicht bis 20 Uhr wieder eingeschaltet.

Alzheimer Selbsthilfe

Das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alzheimer- und Demenzkranken findet am Montag, 6. Januar, von 15.30 bis 17 Uhr im Fliedner Krankenhaus Neunkirchen, Theodor-Fliedner-Straße 12, statt. Infos: Seniorenbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Tel. (06821) 202-180



Eine Kooperation zwischen Stadt, Kreis und Alex-Deutsch-Schule wurde vereinbart. Foto: Stadt Neunkirchen

Neuer Schulgarten Vertrag wurde unterzeichnet

Die Alex-Deutsch-Schule wird einen Schulgarten erhalten. Dazu wurde nun ein Vertrag durch Oberbürgermeister Jörg Aumann, Landrat Sören Meng und Stephanie Urschel, Leiterin des Rechts- und Liegenschaftsamtes hat die Verhandlungen geführt. Das städt. Bauamt wird die Planung und die Bauleitung für eine umzäunte Anlage vornehmen, die später von

der Schule gestaltet wird. Stephanie Urschel und Olaf Schley freuen sich auf dieses neue Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die hier lernen werden, wie Obst und Gemüse gedeihen. Die Fläche ist groß, so dass zunächst nur ein Teil bewirtschaftet wird - und wer weiß - vielleicht wird sogar ein „Schul-Schaf“ angeschafft.

der Schule gestaltet wird. Stephanie Urschel und Olaf Schley freuen sich auf dieses neue Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die hier lernen werden, wie Obst und Gemüse gedeihen. Die Fläche ist groß, so dass zunächst nur ein Teil bewirtschaftet wird - und wer weiß - vielleicht wird sogar ein „Schul-Schaf“ angeschafft.

Zum Jahreswechsel

Einen guten Rutsch ins neue Jahrzehnt

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bekanntlich beginnt nicht nur ein neues Jahr, sondern ein ganz neues Jahrzehnt. Im vergangenen Jahr wurde ich zum Oberbürgermeister Neunkirchens gewählt. Ich bin dankbar und stolz, dieses Amt bekleiden zu dürfen. Im nächsten Jahrzehnt setze ich auf Kontinuität, werde aber auch neue Projekte anstoßen.

Egal um welches Projekt es geht: Mir ist es wichtig, immer ein offenes Ohr für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, zu haben. Daher werde ich - wenn Bürgermeisterin Lisa Kühn und Beigeordneter Thomas Hans im Amt sind - im neuen Jahr am Dienstag, 4. Februar, 14 bis 17 Uhr, wieder eine Bürgersprechstunde anbieten. Dort können Sie Ihre Wünsche, Kritik und Anregungen zur Stadtverwaltung einbringen.

Auch jenseits von Verwaltungszuständigkeiten will ich - wenn Sie so wollen - „Anwalt“ der Neunkircherinnen und Neunkircher sein. Denken Sie an die Themen Sicherheit und schienengebundener Nahverkehr: Für Polizei und Züge liegt die Zuständigkeit nicht bei der Stadtverwaltung, dennoch



Jörg Aumann Foto: Kirsch

werde ich nicht müde werden, bei der Landesregierung auf die Neunkircher Interessen aufmerksam zu machen.

Im nächsten Jahrzehnt will ich mit Ihnen gemeinsam an einem sauberen, sicheren Neunkirchen arbeiten, in dem die Wirtschaft wächst und unsere Kinder eine gute Bildung genießen. Ich freue mich, wenn Sie an diesen Zielen mitarbeiten und es uns gemeinsam gelingt, diese zu erreichen. Alles Gute für 2020 und für das neue Jahrzehnt wünscht Ihnen

Ihr Jörg Aumann
Oberbürgermeister

Im Dienste der Öffentlichkeit

Ehrung und Verabschiedung langjähriger Mitarbeiter



Oberbürgermeister Jörg Aumann verabschiedete verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand.

Foto: Stadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen hat am 17. Dezember bei einer Veranstaltung im Robinsondorf langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geehrt. Zudem wurden mehrere Bedienstete in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Oberbürgermeister Jörg Aumann dankte allen anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschte ihnen für die Zukunft alles Gute. „Diese Kolleginnen und Kollegen haben gemeinsam in den vergangenen Jahrzehnten viel für die Stadt geleistet. Mit ihrem Einsatz in den unterschiedlichsten Bereichen haben sie einiges zur Stadtentwicklung Neunkirchens beigetragen“, sagte Oberbürgermeister Aumann.

In einem Rückblick verwies der Verwaltungschef auf das Engagement in der Ära Peter Neuber und Friedrich Decker. Vor 40 Jahren war die Zeit sehr stark vom Strukturwandel geprägt. Es sei wichtig gewesen, dass die Verwaltung damals neue Impulse gesetzt habe. So wurde damals das Bliessenzentrum eröffnet und das Stadtfest zog in seinem zweiten Jahr bereits 150.000 Besucherinnen und Besucher an. Vor 25 Jahren wurden die Pläne für den Umbau des Wasserturms zum Kino- und Freizeitzentrum geschmiedet. Geehrt wurden für 25 Jahre Dienst bei der Kreisstadt Neunkirchen und Öffentlicher Dienst: Dorothee Dieudonné, Heike Hartz,

Carmen Rohner, Nicole Schindler, Bärbel Theis, Karin Harms, Elvira Blocha, Diana Pelz und Claudia Wiehn. 25 Jahre im Dienst der Kreisstadt Neunkirchen sind: Thomas-Johan-nes L`Hoste, Jörg Schild und Cor-nelia Zimmer. Ihr 25jähriges Jubiläum im Öffentlichen Dienst feierten: Thomas Knapp, Ingo Kümmel, Sabine Leinenbach, Andrea Liedtke, Sascha Niedersträßer, Michael Schmitt und Michael Stock. Für 40 Jahre Kreisstadt Neunkirchen und Öffentlicher Dienst wurden Andreas Bies, Sabi Kessler, Rainer Mathias, Karin Naßhan, Monika Nenno und Petra Schnell geehrt. Seit 40 Jahren bei der Kreisstadt

Neunkirchen ist Fred Leibenguth. Peter Hoffmann, Rainer Hoffmann und Rüdiger Wack sind seit 40 Jahren im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Folgende Bedienstete der Kreisstadt Neunkirchen verabschiedeten sich aus dem Dienst: Karl-Heinz Bruckmann, Jürgen Fried, Ingrid Governali, Gisela Harms-Schiefelbein, Hans Herzog, Maria Holzer, Carola Jakob, Walter Jung, Olga Klotz, Angelika Krieger, Klaus Liebling, Rosemarie Littner, Ernst-Friedrich Moosmann, Manfred Müller, Karin Naßhan, Monika Nenno, Gisela Schäfer, Christa Schmitt, Dieter Schwander, Monika Schwindling, Bernd Spengler und Uwe Stoffel.

Gratulationen

Oberbürgermeister Jörg Aumann und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Frau Klara Schmidt

Mantes-la-Ville-Platz 1
66538 Neunkirchen,
90. Geburtstag am 26. Dez.

Frau Margot Haßdenteufel

Rohnstraße 70,
66540 Neunkirchen,
93. Geburtstag am 29. Dez.

Frau Elisabeth Morawitz

Friedrichstraße 17,
66538 Neunkirchen, 91.
Geburtstag am 31. Dez.

Eheleute

Isolde und Stefan Hildebrandt

Eisenbahnstraße 48 D,
66539 Neunkirchen,
50. Hochzeitstag am 31. Dez.

Eheleute

Inge und Friedrich Werner

Landsweilerstraße 20,
66540 Neunkirchen,
60. Hochzeitstag am 31. Dez.

Standesamt

In der Zeit vom 12. bis 18. Dezember wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

10.12. Sam Wilhelm, Spiesen-Elversberg; Anni Linn Wagner, Schiffweiler; 11.12. Ida Becker, Neunkirchen

Eheschließungen

12.12.: Semra Dilek und Sükrü Belice, Furpach; Nicole Götzgeb, Kohler und Markus Hemmerich, Neunkirchen; 14.12. Tamara Maria Beck und Sascha Stefan Gerwert, Spiesen-Elversberg; 16.12. Pia Weißmann und Thomas Sebastian Kania, Neunkirchen

Sterbefälle

14.12. Hannelore Scherer geb. Brück, Neunkirchen, 71 J

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jörg Aumann

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse und
Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten(at)
neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**

Amtliches

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 107 „Oberer Markt“ in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen hat. Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Inhalte des Bebauungsplanes an die sich ändernde Verkehrssituation sowie die Steuerung von Werbeanlagen in diesem Bereich. Das Plangebiet umfasst den Blockbereich innerhalb der Straßenzüge Kriershof/Oberer Markt/Irrgartenstraße. Die genauen Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Neunkirchen, 28.12.2019
Aumann, Oberbürgermeister



Ortssatzung

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Oberer Markt“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 682) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2019 folgende Satzung:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Oberer Markt“, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2 Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4 Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsblatt I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € belegt werden. Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, 11.12.2019
Aumann, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Entsorgung im Winter Damit es mit der Müll-Leerung klappt

Schnee, Eis und überfrierende Nässe lassen Autofahren im Winter zu einer riskanten Angelegenheit werden. Unfälle und Straßensperrungen bleiben nicht aus. Was dazu führt, dass die Restabfall- und Biotonnen nicht immer termingerecht geleert werden können. Dafür bittet der EVS um Verständnis. Alle beauftragten Unternehmer sind bemüht, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Die Straßenzüge oder Wohngebiete, wo das trotzdem einmal nicht gelingt, werden sobald als möglich nachgefahren. Wie der EVS mitteilt, sollten die Abfallgefäße jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereit gehalten werden. Wurde bis dahin nicht geleert und fällt neuer Müll an, für den in der Tonne kein Platz vorhanden ist, können die Kunden des EVS auf Abfallsäcke ausweichen. Diese kosten 6 € pro Stück inklusive der Entsorgungsgebühr. Erhältlich sind die Säcke an der Infotheke des Rathauses zu den bekannten Öffnungszeiten. Beim Zentralen Betriebshof, Fernstraße 1, kann man montags bis donnerstags zwischen 7 und 15 Uhr und freitags von 7 bis 14 Uhr, Säcke erhalten. Diese können am nächsten Leerungster-

min neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden. Daneben gibt es im Winter oft noch ein anderes Problem: Gefriert der Inhalt der grünen Tonne wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes, können die Behälter nicht bzw. nur teilweise entleert werden. Festgefrorenes Biogut sollte man daher nach Möglichkeit am Entleerungstag mit einem geeigneten Werkzeug von der Tonnenwand lösen. Hilfreich ist es auch, die leere Biotonne mit einigen Lagen zerknülltem Zeitungspapier auszulegen und das Biogut in Zeitungspapier einzuwickeln. Wer seine grüne Tonne in Garage oder Keller abstellen kann, dürfte dagegen keinen Ärger haben. Falls eine Leerung des Gefäßes trotz aller Vorkehrungen nicht komplett möglich ist, kann das Biogut in solchen Ausnahmefällen in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden. Was man unbedingt beachten sollte: Die Restabfall- und Biotonnen müssen auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind. Das heißt, dass die Zuwegung geräumt sein muss.

Amtliches

Satzung

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2020

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG -, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - SStrG - in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 15.11.1983 wie folgt festgesetzt:
Reinigungsklasse I = 1,73 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse II = 2,72 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse III = 12,62 Euro pro Frontmeter
Reinigungsklasse S = 8,66 Euro pro Frontmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 12.12.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, 11.12.2019
Aumann, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren - Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

a) pro m ³ Wasserverbrauch	2,75 €
b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche	0,85 €
c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	43,68 €
d) je angeschlossenen Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr:	48,32 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 12.12.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, 11.12.2019
Aumann, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Amtliches

Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Neunkirchen

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Kohlhof, Flur 05 durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen der Flurstücke Nr. 186/7, 186/27, 186/24 und 186/25 teilweise festgestellt und abgemarkt. Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 06.12.2019 ein Grenztermin durchgeführt. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SVerMKatG (Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 418) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Bestimmung von Flurstücksgrenzen

- Die alten Flurstücksgrenzen werden so wiederhergestellt - bzw. festgestellt - wie es die Ermittlung ergeben hat und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.
- Die neuen Flurstücksgrenzen werden so festgestellt, wie es die Ermittlung ergeben hat und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

- Die Grenzpunkte wurden in der aus der Skizze ersichtlichen Weise abgemarkt.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist vom 8. Januar bis 22. Januar 2020 bei Dipl.-Ing. (FH) Erik Werny, Öffentl. best. Vermessungsingenieur, Neunkircher Straße 56, 66583 Spiesen-Elversberg, Telefon (06821) 9701-0 ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen - die Entfernung von Abmarkungen - und die Abmarkung der Grenzpunkte - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Spiesen-Elversberg, den 16.12.2019
gez. Dipl.- Ing. (FH) Erik Werny, ÖbVI, Siegel

Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Neunkirchen

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Wiebelskirchen durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen der Flurstücke Flur 02, Nr. 233/22, 251/37, 251/48, 251/53, 251/55, 251/62, 251/69, 352/17, 352/14, 352/25, 352/60, 352/61, 352/62, 352/24, 352/23, 352/22, 352/20, 352/19, 352/18, 352/53, 352/54, 352/58, 352/49, 352/47, 352/46, 352/50, 352/51, 352/44, 352/43, 352/42, 352/52, 352/41, 352/40, 251/67, 352/39, 352/36, 352/35, 251/63, 251/64, 251/65, 251/66, 251/68, 251/61, 251/59, 251/57, 251/56, 251/43, 251/35, 251/46, 264/4, 251/54, 251/51, 352/33, 352/32, 352/31, 352/30, 352/29, 352/27, 352/6, 352/65, 251/70, 352/7, 352/66, 251/71, 251/72, 251/73, 251/74, 251/75; Flur 03, Nr. 363/13, 167/39, 22, 38/2, 346/12 und Flur 04, Nr. 130/8 teilweise festgestellt und abgemarkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 17.12.2019 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SVerMKatG (Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 418) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Bestimmung von Flurstücksgrenzen

- Die alten Flurstücksgrenzen werden so wiederhergestellt - bzw. festgestellt - wie es die Ermittlung ergeben hat und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

- Die Grenzpunkte wurden in der aus der Skizze ersichtlichen Weise abgemarkt.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist vom 8. Januar bis 22. Januar 2020 bei Dipl.-Ing. (FH) Erik Werny, Öffentl. best. Vermessungsingenieur, Neunkircher Straße 56, 66583 Spiesen-Elversberg, Tel. (06821) 9701-0 ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen - die Entfernung von Abmarkungen - und die Abmarkung der Grenzpunkte - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Spiesen-Elversberg, 18.12.2019
gez. Dipl.- Ing. (FH) Erik Werny, ÖbVI, Siegel